

O. S. Fr. (gest. 1702), die kleine Summa des Clemens Bisselli, Cler. reg. min. (gest. 1715), die Decisiones sacramentales des Dratorianers Johannes Clericati (gest. 1717), sowie die Theologia moralis des Constantin Roncaglia, Congr. matr. Dei (gest. 1737). Aus späterer Zeit sind noch zu erwähnen die rühmlichst bekannten Casus conscientias von Prosper Lambertini, nachmaligem Papst Benedict XIV. (gest. 1758). — In Belgien und Frankreich fand die Casuistik während dieser Periode aus später zu berührenden Gründen einen weniger fruchtbaren Boden. Ein bedeutendes Werk, welches aus Belgien zu verzeichnen ist, lieferte der Kapuziner Eligius Bassäus in seinen Flores totius theologiae practicae. In Frankreich begegnen uns als hervorragende Leistungen die Praxis fori poenitentialis des Jesuiten Valerius Reginalbus (gest. 1623) und die Theologia moralis universa seines Ordensgenossen Jacob Gordon, eines geborenen Engländer (gest. 1641), denen sich etwas später die Summula casuum des Cisterciensers Petrus a S. Joseph (gest. 1662) und die kurz gefasste Synopsis des Jesuiten Taberna (gest. 1686) anschließen. Als specifisch französische Producte erscheinen sodann drei große Casussammlungen: die erste von Jacob de Saintebeuve (gest. 1677), die zweite von de Lamet (gest. 1691) und Fromageau (gest. 1705), die dritte von Johannes Pontas (gest. 1728). Besonders diese letztere erwarb sich hohes Ansehen und wurde bearbeitet, resp. verfürgt von Petrus Collet (gest. 1770) und Eusebius Amort (gest. 1775). — In Deutschland, dem Hauptschauplatz der dogmatischen Streitigkeiten, mußte selbstverständlich bei Beginn dieser Periode das Interesse für die Casuistik mehr als anderswo in den Hintergrund gedrängt werden. Das erste größere Werk ist dem Jesuiten Paulus Laymann (gest. 1635) zu verdanken; seine Theologia moralis zeichnet sich durch classische Ruhe und Klarheit, sowie durch außergewöhnliche Erudition aus. Geringeren Umfangs sind die Arbeiten von Peter Winsfeld (gest. 1598), Samuel de Lublino, O. Praed. (schrieb 1631), Adam Burghaber (gest. 1687) und dem Jesuiten Hermann Busenbaum (gest. 1668). Die Medulla theologiae moralis des Letzteren erschien 1650 zu Münster und erlebte in einem Zeitraum von 25 Jahren mindestens 45 Auflagen. Aus der Gesellschaft Jesu traten sodann noch eine ganze Reihe namhafter Auctoren mit größeren Werken an die Oeffentlichkeit. Besonders zu erwähnen sind: Matthäus Stoz (gest. 1678), Georg Gobat (gest. 1679), Jacob Zulfung (gest. 1695), Christoph Haunold (gest. 1689) und Claudius Lacroix (gest. 1714), von denen der Letztgenannte seinen Arbeiten die Medulla Busenbaums zu Grunde legte, aber in den angeschlossenen Zusätzen höchst werthvolle eigene Tractate lieferte. Späteren Datums sind die gebiegenen Handbücher der Jesuiten Johann Neuter und Edmund Voit. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts treten die alten Orden wieder

mehr in den Vordergrund, und zwar sind es vor Allem die Söhne des hl. Franciscus, welche eine rege Thätigkeit entfalten. Besonderen Ansehens erfreuten sich Anacletus Reisenstuel (gest. 1703) (Theologia moralis, sehr häufig aufgelegt), Patritius Sporer (gest. 1714) (Theologia moralis, nach seinem Tode von Kilian Kazenberger ergänzt und fortgesetzt), Apollonius Holzmann (gest. 1748) und Benjamin Elbel (gest. 1750). Aus andern Orden waren mit mehr oder minder Erfolg thätig: der Dominicaner Martin Wigandt (gest. 1708) (Tribunal Confessoriorum), der Benedictiner Ludwig Babenstuber (gest. 1722) (Ethica supernaturalis), der Carmelit Sebaldus a S. Christophoro (gest. 1726), der Augustiner August Michel (gest. 1751), der Brämonstratenser Joseph Britary (gest. 1757) und der Servit Marcus Struggl (gest. 1760) (Tyrocinium confessoriorum).

Was dieser in ihren Hauptvertretern geschilderten Periode der Casuistik ihren specifischen Charakter verleiht, ist der sogenannte Probabilismus (s. d. Art. Moralsystem), weshalb dieselbe auch füglich die Periode der probabilistischen Casuistik genannt werden kann. In früheren Zeiten, als noch der sittliche Ernst des Mittelalters herrschte, hatte es bei auftauchenden Zweifeln genügt, zur Befolgung jener Meinung anzuhalten, „quae videtur magis consona rationi“ (Monalbus), „quae magis amica est iurium“ (Astejanus). Jetzt, bei den loseren Ideen und Sitten der modernen Welt, galt es, zu erörtern, wie weit sich die Freiheit erstrecke, ob man im Zweifel auf die bloße Probabilität einer Meinung hin handeln dürfe, ob man sich mit der einfachen probabilitas extrinseca begnügen dürfe, wann eine Meinung in Wirklichkeit probabel zu nennen sei u. s. w. Es lag in der Natur der Sache, daß bei so heiklen Fragen die Auctoren nicht immer das Richtige trafen, daß bei dem wohlgemeinten Bestreben, den Weg des christlichen Lebens und das Amt des Beichtvaters zu erleichtern, manche sich zu weit auf die Seite der Freiheit neigten (so unter andern die oben bereits erwähnten, Leamber a S. Sacramento, Diana und Tamburini) oder gar dem förmlichen Lagismus verfielen, wie dieß z. B. bei Johann Sancius, den Jesuiten Matthäus Moya und Stephan Baumy (Letzterer ist mit Escobar die Hauptzielscheibe der jansenistischen Angriffe), namentlich aber bei dem Cistercienser Caramuel y Roblowitz der Fall war. Bei ruhiger wissenschaftlicher Entwicklung hätten sich, zumal unter den überwachenden Augen der kirchlichen Lehrauctorität, die Gegensätze allmählig ausgeglichen, und es wären die Auswüchse beseitigt worden, wie denn auch die Päpste Alexander VII., Innocenz XI. und Alexander VIII. manche gewagte Sätze censurirten und mehrere anstößige Werke in das Verzeichniß der verbotenen Bücher eintragen ließen. Unglücklicherweise wurde, namentlich in Frankreich, die Leidenschaft in die Polemik hineingetragen. Eifersucht, gallicanische Besangtheit, ganz besonders aber